

Erläuterungen zur Änderung der Tierseuchenverordnung und der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

I. Allgemeines

Die vorliegende Änderung der **Tierseuchenverordnung** vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) hat die Umteilung von zwei Tierseuchen von den *zu überwachenden* zu den *zu bekämpfenden* Seuchen, die Aktualisierung diverser Bestimmungen aufgrund neuer Erkenntnisse sowie die Aufnahme von konkreten Vorgaben zur Leitung eines diagnostischen Labors und zum Verfahren für die Anerkennung der Laboratorien zum Gegenstand.

Die Änderungen der **Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten** vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) betreffen den Status von Equiden, die Entsorgung von Fischabfällen im Herkunftsgewässer, die Einführung von Vorgaben zur Erhitzung von Milchprodukten vor der Verfütterung an Klauentiere, gewisse Neuerungen und Präzisierungen bezüglich der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten und bezüglich Anlagen zur Verarbeitung von Nutz- und Heimtierfutter sowie eine Erweiterung der Ausnahmen für die Inlandentsorgungsgarantie.

II. Wichtigste Änderungen im Überblick

1.) Änderung der Tierseuchenverordnung

1.1 Paratuberkulose

Gegenwärtig wird die Paratuberkulose als *zu überwachende Tierseuche* in der TSV aufgeführt. Entsprechend müssen bei Feststellung eines Seuchenverdachts oder Seuchenfalles keine Massnahmen ergriffen werden. Künftig sollen bei Verdacht auf Paratuberkulose oder beim Nachweis eines verseuchten Tieres zwingend Massnahmen ergriffen werden. Dadurch kann amtlich bestätigt werden, dass nachgewiesenermassen verseuchte Tiere aus dem Bestand entfernt wurden und ein Betrieb in diesem Sinne frei von Paratuberkulose ist. Da Studien gezeigt haben, dass die Prävalenz von Paratuberkulose in der Schweiz im internationalen Vergleich niedrig ist, soll nicht ein koordiniertes Bekämpfungsprogramm gegen die Paratuberkulose in der Schweiz gestartet werden. Das aktive Entfernen von klinisch kranken Tieren, die den Erreger in hohen Mengen ausscheiden (sog. „high shedders“), aus der Population trägt aber dazu bei, dass sich die Paratuberkulose-Situation in der Schweiz nicht verschlechtert und den betroffenen Betrieben geholfen wird. So kann die aktuell vorteilhafte Situation in der Schweiz erhalten und gestärkt werden. Die Massnahmen gewähren zudem Verbesserungen hinsichtlich des Exports von lebenden Tieren und Produkten tierischer Herkunft. Damit im Verdachts- und Seuchenfall Massnahmen ergriffen werden können, soll die Paratuberkulose künftig zu den *zu bekämpfenden Tierseuchen* gehören.

1.2 Epizootische hämorrhagische Krankheit

Die Epizootische hämorrhagische Krankheit (EHD) ist eine virale Infektionskrankheit bei Wiederkäuern. Das EHD-Virus ist nah verwandt mit dem Blauzungen-Virus und wird taxonomisch ebenfalls im Genus Orbivirus, Familie Reoviridae eingeordnet. Überträger sind wie beim Blauzungen-Virus Culicoides-Insekten (Vektoren).

Die Krankheit wird vor allem in Weisswedelhirschen und anderen frei lebenden Huftieren (insb. in Nordamerika) ausgelöst, weshalb sie gegenwärtig als hämorrhagische Krankheit der Hirsche in der TSV (Art. 5 Bst. m) aufgeführt wird. Grundsätzlich hat sie jedoch das gleiche Wirtsspektrum und zeigt einen ähnlichen Verlauf wie die Blauzungenkrankheit. Von den Nutztieren sind dabei die Rinder am stärksten betroffen wobei die klinischen Symptome nicht von derjenigen bei der Blauzungenkrankheit zu unterscheiden sind. Die Krankheit kann mit erheblichen Produktionsverlusten einhergehen, insbesondere in Milchviehbetrieben, in denen eine geringere Milchproduktion die Folge sein kann. Schafe und Ziegen können ebenfalls angesteckt werden, zeigen aber selten klinische Symptome.

Bislang wurden in Europa noch keine EHD-Viren nachgewiesen. Die Einschleppung und Etablierung der EHD in die Schweiz ist jedoch möglich, da sowohl Wirte als auch Vektoren vorhanden sind. Die grösste Gefahr liegt dabei in der Ausbreitung infizierter Vektoren.

In den letzten zehn Jahren ist die Krankheit in mehreren Ländern im Mittelmeerraum aufgetreten (Israel, Marokko, Algerien, Tunesien, Türkei). Insbesondere die in der Westtürkei aufgetretenen Fälle stehen an der Schwelle zu Europa. Das Beispiel des Blauzungen-Virus in den Jahren 2006-2010 hat aufgezeigt, wie sich ein vektorübertragenes Virus in kürzester Zeit und über grosse Distanzen ausbreiten kann. Es ist nicht auszuschliessen, dass in Europa autochthone Culicoides-Arten nicht nur Blauzungen-, sondern möglicherweise auch EHD-Viren übertragen könnten.

Um im Verdachts- oder Seuchenfall Massnahmen anordnen zu können, wird die EHD in die Kategorie der zu bekämpfenden Seuchen aufgenommen und gemeinsam mit der Blauzungenkrankheit in einem Abschnitt geregelt.

1.3 Diagnostische Laboratorien

Der schweizerische Veterinärdienst ist zur Erfüllung seiner Aufgaben auf ein Netzwerk von anerkannten Laboratorien angewiesen, welches die steigenden Anforderungen hinsichtlich Qualität und Laborkapazität erfüllen kann. Die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+ von Bund und Kantonen zielt deshalb im Sinne der Früherkennung und Prävention auf Schweizer Laboratorien mit einem möglichst breiten Untersuchungsspektrum ab. Auf der Grundlage einer vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeinsam mit den Kantonstierärztinnen und -tierärzten vorgenommenen Bedürfnis- und Anforderungsabklärung bezüglich Labordiagnostik, wurden gemeinsam die Erwartungen an die amtliche Tierseuchendiagnostik evaluiert und ein Massnahmenkatalog für deren Umsetzung erstellt. Dieser enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

- Stärkung der Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle.
- Anpassung der Vorgaben für eine behördliche Laboranerkennung an steigende Anforderungen und Bedürfnisse

- Festlegung einer kundenorientierten Dienstleistung über ein vertragliches Abkommen zwischen Labor und Auftraggeber (Kanton).

Neben weiteren Vorgaben für die Anerkennung eines Labors sollen auch konkrete Vorgaben an die Aus- und Weiterbildung der Leitung eines diagnostischen Labors und deren Stellvertretung sowie des mit den Untersuchungen beauftragten Personals in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden. Zudem sollen Regelungen zum Anerkennungsverfahren erlassen und die Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung geregelt werden.

1.4 weitere Änderungen

Im Übrigen sollen einige punktuelle Änderungen der Verordnung erfolgen.

Beispielsweise sollen Tierhalterinnen und Tierhalter künftig verpflichtet sein, das Einstellen von neuen Herden an die Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zu melden, sofern in der Geflügelhaltung mehr als 250 Zuchttiere, 1000 Legehennen, 5000 Mastpoulets oder 500 Truten gehalten werden.

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse kann die Liste der von Rindern stammenden „BSE-Risikomaterialien“, etwas gekürzt werden. So sollen weite Teile des Dünndarms und des Dickdarms künftig wieder als Wursthüllen und auch zur Herstellung von Heimtierfutter genutzt werden dürfen. Andere Gewebe wie Schädel einschliesslich Hirn und Augen von über 12 Monate alten Rindern, oder die Wirbelsäulen von über 30 Monate alten Rindern, müssen aber auch weiterhin bei der Schlachtung entfernt und der Verbrennung zugeführt werden.

Metzger, die lediglich Vieh für die Schlachtung im eigenen Betrieb erwerben, sollen künftig kein Viehhandelspatent mehr benötigen.

Bezüglich der auszurottenden Seuchen soll eine Bestimmung betreffend die Nachuntersuchung im Seuchenfall aufgenommen werden.

Bei der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN) soll bezüglich der im Seuchenfall zu ergreifenden Massnahmen eine Präzisierung erfolgen, und das BLV soll die Möglichkeit erhalten, zur Bekämpfung der IPN technische Vorschriften zu erlassen.

Zur Präzisierung der Aufgaben des Kantonstierarztes soll die diesbezügliche Bestimmung um die Möglichkeit der Anordnung von Massnahmen zur Früherkennung und Überwachung von Tierseuchen ergänzt werden.

Weiter sollen künftig Krankheitserreger von Tieren regelmässig auf Antibiotikaresistenzen untersucht werden.

Schliesslich sollen Organe der Wildhut künftig auch bei den zu überwachenden Seuchen verpflichtet sein, den Ausbruch einer Seuche sowie jede verdächtigen Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, dem Kantonstierarzt zu melden.

2.) Änderung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Nach der vorgeschlagenen Änderung soll künftig die Entsorgung von Fischabfällen im Herkunftsgewässer nicht mehr prinzipiell erlaubt sein, die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, diesen Entsorgungsweg weiterhin zu erlauben.

Im Geltungsbereich der VTNP sollen Equiden künftig immer als Nutztiere gelten. Dadurch können sie künftig an Raubtiere verfüttert werden, wenn sich der Eigentümer dazu entscheiden sollte.

Zur Erhitzung von Milch und Milchprodukten sowie von Zentrifugen- und Separatorschlamm vor der Verfütterung an Klautiere sollen künftig konkrete Vorgaben gemacht werden. Gewisse Ausnahmen sollen aber für die Verwendung im nächsten Umfeld des Milchproduzenten gelten.

Bezüglich der Verfütterung von Nebenprodukten von Wassertieren an Nichtwiederkäuer bzw. von Fischmehl an Kälber soll künftig die Sammlung, Lagerung, Verarbeitung und der Transport der Nebenprodukte getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer bzw. für Rinder und übrige Tierarten erfolgen müssen.

Die Herstellung bzw. Verarbeitung von Heim- und Nutztierfutter in einer gemeinsamen Anlage soll nicht mehr per se verboten werden. Kriterium für die Zulässigkeit sollen künftig die in der Anlage verarbeiteten Materialien sein.

Die Ausnahmen von der Inlandentsorgungsgarantie von tierischen Nebenprodukten sollen um die Produkte nach Artikel 7 Buchstabe d (u.a. Eier, Einebenprodukte, Milch- und Imkereiprodukte) erweitert werden.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

1.) Tierseuchenverordnung

Ingress

Laut Artikel 32 Absatz 1^{bis} des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40) regelt der Bundesrat, bei welchen Seuchen bestimmte Tierverluste von den Kantonen nicht entschädigt werden. In zahlreichen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung hat der Bundesrat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und mit der vorliegenden Änderung bezeichnet der Bundesrat eine weitere Seuche, bei der die Tierverluste nicht entschädigt werden (Art. 239 TSV, Paratuberkulose). Artikel 32 Absatz 1^{bis} TSG soll daher als kompetenzbegründende Bestimmung in den Ingress aufgenommen werden.

1. Titel: <i>Gegenstand, Tierseuchen und Bekämpfungsziel</i>

Art. 4 Bst. g und g^{bis} sowie Art. 5 Bst. a und m

Umteilung der Paratuberkulose und der EHD von den *zu bekämpfenden* zu den *zu überwachenden Seuchen*.

2. Titel:	Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen
1. Kapitel:	Tiere
2. Abschnitt:	Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Art. 17d Abs. 1

Einführung der Abkürzung für die Verordnung vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (SR 916.408).

2. Titel:	Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen
1. Kapitel:	Tiere
2a. Abschnitt:	Kennzeichnung und Registrierung anderer Tiere

Art. 18b

Beim Geflügel bildet die Herde die epidemiologische Einheit, auf die sich Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen beziehen. Regelmässige Probenahmen in den Herden sind nach Artikel 257 TSV vorgeschrieben. Um die Bekämpfung der *Salmonella*-Infektion sicherstellen zu können bzw. um deren Wirksamkeit festzustellen, muss die Anzahl der eingestellten und untersuchten Herden sowie das Verhältnis der neu infizierten Herden zu allen in der Schweiz gehaltenen Herden bekannt sein. Künftig sollen daher Betriebe ab einer Grösse von 250 Zuchttieren, 1000 Legehennen, 5000 Mastpoulets oder 500 Truten registriert werden (vgl. diesbezüglich die Änderung der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank [TVD-Verordnung, SR 916.404.1] weiter unten), und Tierhalterinnen und Tierhalter sollen verpflichtet sein, der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank das Einstellen von neuen Herden zu melden. Diese minimale Betriebsgrösse entspricht derjenigen, für die auch für die Verpflichtung zur Untersuchung auf *Salmonella*-Infektionen gilt (Art. 257 Abs. 1 TSV). Die Meldepflicht kann an Dritte delegiert werden (Art. 9 TVD-Verordnung). Die Frist für die Meldung einer Einstellung ist mit drei Tagen dieselbe wie beim Zugang von Schweinen und Rindern (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b TSV).

2. Titel:	Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen
1. Kapitel:	Tiere
5. Abschnitt:	Viehmärkte, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen

Art. 27 Abs. 2

Das BLV soll nach Anhören der Kantone Vorschriften technischer Art über die notwendigen Anordnungen für die seuchenpolizeiliche Überwachung von Veranstaltungen mit Beteiligung von Tieren aus dem Ausland erlassen.

2. Titel:	<i>Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen</i>
1. Kapitel:	<i>Tiere</i>
7. Abschnitt:	<i>Viehhandel</i>

Art. 34

Abs. 1: Metzger, die lediglich Vieh erwerben, um es im eigenen Betrieb zu schlachten, sollen künftig kein Viehhandelspatent mehr benötigen. Damit entfällt auch die Pflicht zur diesbezüglichen Aus- und Fortbildung.

Abs. 6: Ersatz des ausgeschriebenen Namens der Verordnung vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst durch deren Abkürzung.

Abs. 7: Die Gebühren für das Viehhandelspatent wurden bislang in der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 (Viehhandelskonkordat) geregelt. Neben einer Grundgebühr bestanden auch Umsatzgebühren. Mit Artikel 56a TSG, der per 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist (AS 2013 943), wurde die Grundlage zur Erhebung einer Schlachtabgabe geschaffen, die materiell die Viehhandelsumsatzgebühren ersetzt. Das Viehhandelskonkordat wird daher aufgehoben und die bisher auf dessen Grundlage erhobenen Grundgebühren zur Finanzierung der Aufwendungen der Kantone sollen auf Wunsch der Kantone zwecks einheitlicher Regelung künftig in der TSV festgesetzt werden. Das Viehhandelskonkordat sieht Grundgebühren von CHF 100.- für den Handel mit Pferden, Maultieren, Eseln und Rindvieh über drei Monate bzw. 50.- für den Handel mit Kleinvieh vor, wobei den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Gebühr auf das Doppelte zu erhöhen (Art. 15 Abs. 3). Zur Vermeidung eines allfälligen Defizits bei denjenigen Kantonen, die eine doppelte Grundgebühr verlangen, sollen in der TSV die Gebühren auf CHF 200.- bzw. 100.- festgesetzt werden.

Art. 35 Abs. 4

Redaktionelle Anpassung infolge der Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
1. Kapitel:	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>
2. Abschnitt:	<i>Meldepflicht und erste Massnahmen</i>

Art. 61 Abs. 5

Ersatz des ausgeschriebenen Namens der Verordnung vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst durch deren Abkürzung sowie Anpassung des Verweises, in dem die Daten aufgeführt werden, die die Untersuchungslaboratorien in ALIS eingeben müssen, wenn sie eine Seuche feststellen oder einen Verdacht auf deren Vorhandensein hegen (neu Art. 312c Abs. 2).

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
3. Kapitel:	<i>Auszurottende Tierseuchen</i>
1. Abschnitt:	<i>Gemeinsame Bestimmungen</i>

Art. 130a

In Artikel 130, der die Überwachung des Tierbestandes regelt, wird von einer seuchenfreien Situation ausgegangen. Eine Bestätigung der Seuchenfreiheit kann allerdings nur erfolgen, wenn bereits Seuchenfreiheit besteht. Falls jedoch Seuchenfälle aufgetreten und ausgerottet worden sind, muss mittels Nachuntersuchung festgestellt werden, ob noch einzelne positive oder infizierte Tiere existieren. Zuständig für die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen, die zur Seuchenbekämpfung ergriffen wurden, sind nach der Vollzugsbestimmung des TSG (Art. 54) die Kantone. Für die Bestimmung der für die Nachuntersuchung erforderlichen Auswahl von Beständen oder Tieren soll der Kantonstierarzt jedoch Rücksprache mit dem BLV nehmen müssen.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
3. Kapitel:	<i>Auszurottende Tierseuchen</i>
9. Abschnitt:	<i>Transmissible spongiforme Enzephalopathien</i>
B.	<i>Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)</i>

Art. 179d Abs. 1 Bst. a

In wissenschaftlicher Hinsicht ist die BSE-Infektiosität assoziiert mit dem distalen Ileum (letzter Abschnitt des Dünndarms). Die residuale Infektiosität der anderen Därme als die letzten vier Meter Dünndarm und das Caecum (Blinddarm) ist vernachlässigbar. Künftig sollen daher die letzten 4 Meter Dünndarm sowie der Blinddarm aus der Futter- und Lebensmittelkette entfernt werden müssen.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
4. Kapitel:	<i>Zu bekämpfende Seuchen</i>
8. Abschnitt:	<i>Paratuberkulose</i>

Gliederungstitel vor Art. 237

Für die Vorschriften über die Paratuberkulose soll ein eigener Abschnitt geschaffen werden.

Art. 237

Paratuberkulose liegt dann vor, wenn ein Tier klinische Anzeichen oder pathologisch-anatomische Veränderungen zeigt, die den Verdacht auf Paratuberkulose nahe legen und zusätzlich der Erreger labordiagnostisch nachgewiesen wird. Bei Vorliegen nur einer dieser Voraussetzungen handelt es sich nicht um einen Seuchenfall. Das BLV wird gestützt auf Absatz 2 in einer technischen Weisung detaillierte Vorgaben zu den Untersuchungsmethoden und zum Probenmaterial erlassen.

Art. 237a

Bezüglich Paratuberkulose soll keine breit gesteuerte Bekämpfungskampagne vorgesehen werden. Zudem sind die klinischen Symptome unspezifisch. Aus diesen Gründen sollen lediglich Tierärzte und Laboratorien, nicht aber Tierhalterinnen und Tierhalter zur Meldung von klinisch auffälligen Tieren verpflichtet sein. Die Meldung soll auch dann erfolgen, wenn sich der Verdacht auf Paratuberkulose nicht bestätigt.

Art. 238

Abs. 1: Besteht ein klinischer oder pathologisch-anatomischer Verdacht, hat ein Erregernachweis zu erfolgen. Es ist geeignetes Probenmaterial zu entnehmen und zur Untersuchung in ein Labor zu schicken.

Abs. 2: Zur Bestätigung eines labordiagnostischen Verdachtsfalls muss das Tier, von dem die positive Probe stammt, auf klinische Anzeichen für eine Infektion mit Paratuberkulose untersucht werden.

Abs. 3: Unerheblich, ob ein Verdacht nach Absatz eins oder einer nach Absatz zwei besteht, sind die in Absatz drei aufgeführten weiteren Massnahmen anzuordnen. Beispielsweise dürfen verdächtige Tiere bis zur Widerlegung des Verdachts nicht verstellt werden. Die Übertragung von *Mycobacterium avium subsp. Paratuberculosis*, (MAP) von Tier zu Tier erfolgt weitgehend fäkal-oral. Verdächtige Tiere sind daher bis zum Vorliegen des endgültigen Laborergebnisses so aufzustellen, dass ein direkter Kontakt mit anderen Tieren verhindert wird. Da die Paratuberkulose über erregerehaltige Milch auf andere Tiere übertragen werden kann, darf die Milch verdächtiger Tiere nicht verfüttert werden. Durch diese Massnahmen soll eine Infektion von anderen Tiere der empfänglichen Arten verhindert werden.

Aufgrund des zootonischen Potentials von MAP darf die Milch verdächtiger Tiere auch nicht in den Verkehr gebracht werden. Sie ist als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP zu entsorgen.

Art. 238a

Abs. 1: Wird ein Seuchenfall festgestellt, muss der ganze Bestand klinisch auf Paratuberkulose kontrolliert werden, um das Vorhandensein weiterer verdächtiger bzw. infizierter Tiere auszuschliessen. In dieser Zeit darf kein Tier den Betrieb verlassen.

Ebenfalls sind verseuchte Tiere bis zur Tötung so aufzustellen, dass ein direkter Kontakt mit anderen Tieren verhindert wird. Die Milch verseuchter Tiere darf nicht verfüttert und nicht in den Verkehr gebracht werden. Sie ist als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP zu entsorgen.

Aufgrund des zoonotischen Potentials von MAP darf auch das Fleisch von verseuchten Tieren nicht in die Lebensmittelkette gelangen. Verseuchte Tiere dürfen daher nicht geschlachtet, sondern müssen getötet und entsorgt werden.

Abs. 2: Wenn nach Abschluss der klinische Untersuchung des Bestandes keine weiteren verdächtigen Tiere entdeckt worden und alle verseuchten Tiere ausgemerzt sowie die Reinigung und Desinfektion abgeschlossen sind, kann die einfache Sperre 1. Grades über den Betrieb aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Sperre gilt der Betrieb als frei von Paratuberkulose im Sinne der Tierseuchenverordnung.

Art. 239

Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen Tiere auf behördliche Anordnung hin geschlachtet oder abgetan und entsorgt werden müssen, um der Ausdehnung der Seuche vorzubeugen (Art. 32 Abs. 1 Bst. c TSG), werden Verluste wegen Paratuberkulose nicht entschädigt.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
4. Kapitel:	<i>Zu bekämpfende Seuchen</i>
8a. Abschnitt:	<i>Blauzungenkrankheit (Bluetongue) und Epizootische hämorrhagische Krankheit (EHD)</i>

Gliederungstitel vor Art. 239a

Bei einem Ausbruch von EHD müssten dieselben Vorkehrungen wie bei der Blauzungenkrankheit getroffen werden. Deshalb sollen beide Krankheiten gleich geregelt werden. Die Bestimmungen des Abschnitts 8a zur Blauzungenkrankheit sollen daher um die EHD erweitert werden. Gleichzeitig wird in der deutschen Fassung in Bezug auf die Blauzungenkrankheit die Terminologie vereinheitlicht.

Art. 239a

Empfänglich für EHD und die Blauzungenkrankheit sind alle Wiederkäuer und nicht nur die gehaltenen. Entsprechend wird diese Einschränkung aus Absatz 1 entfernt. Während die Blauzungenkrankheit nachweisbar auch Kameliden befallen kann, sind bei der EHD noch keine entsprechenden Fälle beschrieben worden. Die EU dehnt aber ihre entsprechenden Einfuhrbedingungen für lebende Tiere aus Drittländern u.a. auch auf Kameliden aus, so dass es sinnvoll erscheint, auch in der Schweiz die EHD-Bestimmungen auf Kameliden anzuwenden.

Art. 239b Einleitungssatz und Buchstabe b

Die passive Überwachung auf EHD wird durch die Ähnlichkeit der klinischen Zeichen mit der Blauzungenkrankheit erschwert. Die aktive Überwachung der Krankheitsprävalenz mittels eines Überwachungsprogramms ist zurzeit noch umständlich, weil es keine kommerziellen serologischen Diagnosemethoden gibt. Entsprechend soll die Festlegung eines Programms durch das BLV nicht mehr zwingend erfolgen müssen.

Art. 239c

Abs. 1 Bst. a: Zusätzlich zur einfachen Sperre 1. Grades sollen die verdächtigen Tiere je nach Ausgangslage zusätzlich auf Blauzungen- und/oder EHD-Viren untersucht werden. Wenn beispielsweise ein EHD-Ausbruch in der Schweiz bekannt ist, genügt das Testen auf dieses Virus. Bei einem Tier, das aus einem Gebiet eingeführt wird, in dem die Blauzungenkrankheit endemisch ist, würde lediglich auf das Blauzungen-Virus getestet. Liegt hingegen ein klinischer Verdachtsfall ohne aktuelles Seuchengeschehen in der Schweiz vor, soll auf beide Seuchen getestet werden.

Abs. 3: Ebenso wie die Festlegung eines Überwachungsprogramms soll auch der Erlass von Vorschriften technischer Art durch das BLV über die Probenahme und die Untersuchung der Proben sowie über die Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls nicht mehr zwingend sein.

Art. 239d

Für beide Krankheiten soll dieselbe Bekämpfungsstrategie eingesetzt werden. Gegenwärtig existieren allerdings noch keine zugelassenen Impfstoffe gegen das EHD-Virus. Entsprechende multivalente Präparate gegen Blauzungen- und EHD-Viren wurden jedoch in der EU bereits entwickelt und würden bei Einschleppung der Krankheit bei deren Kontrolle eine wichtige Rolle spielen.

Art. 239e

Um Seuchenfälle muss wegen der grossen Ausdehnungstendenz eine weiträumige Schutzzone errichtet werden. Um eine Verwechslung mit einer Schutzzone, wie sie bei hochansteckenden Seuchen vorgesehen ist, zu vermeiden, wird sie gegenwärtig als Bluetongue-Zone bezeichnet. Nach Aufnahme der EHD in den Abschnitt 8a soll zunächst von Blauzunge- bzw. EHD-Zone und im Folgenden nur noch von *Zone* gesprochen werden.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
5. Kapitel:	<i>Seuchen der Wassertiere</i>
3. Abschnitt:	<i>Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)</i>

Art. 286 Abs. 2-3

Mit Ausnahme der Vorgabe, dass infizierte Fischbestände ausgemerzt werden müssen, gibt es gegenwärtig keine differenzierten Vorschriften zur Bekämpfung der IPN. Folglich ist das Vorgehen im Falle eines IPN-Nachweises zwischen den Kantonen aktuell sehr uneinheitlich. Sinnvoll wäre jedoch eine situationsabhängige Regelung, bei der die Massnahmen vom Risiko einer Seuchenverschleppung abhängig gemacht werden. Der Nachweis von IPN auf Anlagen, die keine lebenden Fische abgeben, soll beispielsweise andere Bekämpfungsmassnahmen auslösen, als wenn eine Anlage verseucht ist, die regelmässig lebende Fische an andere Aquakulturbetriebe liefert. Es soll daher präzisiert werden, dass im Seuchenfall jeweils diejenigen Bekämpfungsmassnahmen anzuordnen sind, die erforderlich sind, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern. Zudem soll das BLV zur Förderung eines landesweit einheitlichen Vorgehens im Einvernehmen mit dem BAFU und der Fischuntersuchungsstelle Vorschriften technischer Art zur Bekämpfung der IPN erlassen können.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
6. Kapitel:	<i>Zu überwachende Seuchen</i>

Art. 291 Abs. 1

Per 1. August 2014 ist mit Artikel 61 Absatz 6 eine Meldepflicht für Organe der Wildhut bezüglich Feststellung von Seuchenausbrüchen sowie von verdächtigen Erscheinungen,

die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, an den Kantonstierarzt eingeführt worden. Dies soll künftig auch bei den zu überwachenden Seuchen, bei denen die Bestimmungen betreffend Meldepflicht und erste Massnahmen (Art. 61 bis 64) keine Anwendung finden, der Fall sein.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
7. Kapitel:	<i>Spezielle Vorschriften für Zoonosen</i>

Art. 291 d

Abs. 1: Gegenwärtig beschränkt sich die Überwachung der Antibiotikaresistenzen auf Zoonoseerreger und Indikatorkeime aus gesunden Tieren. Repräsentative Daten zu Resistenzen bei bakteriellen Infektionserregern von kranken Tieren liegen nicht vor. Resistenzen spielen jedoch im Veterinärbereich eine grosse Rolle und können die Behandlung von Tieren erschweren. Dies kann zu längerer Krankheitsdauer, schlechterer Produktionsleistung und Erhöhung der Sterblichkeit führen. Zudem besteht eine Tendenz, neuere, lang- und breitwirkende Antibiotika, die zum Teil auch als Reserveantibiotika für den Humanbereich angesehen werden, in der Veterinärmedizin einzusetzen. Resultate eines Überwachungsprogrammes von tierpathogenen Keimen können aufzeigen, ob dieser Einsatz gerechtfertigt ist oder ob die Wirksamkeit von älteren im Sinne der Resistenzentwicklung oft unproblematischeren Antibiotika noch genügend gewährleistet ist. Sie können damit zur Erstellung von Therapierichtlinien für die wichtigsten bakteriellen Krankheiten im Veterinärbereich genutzt werden. Im Übrigen kann bei einer Überwachung von tierpathogenen Keimen zusätzlich zu den lebensmittelliefernden Nutztieren auch der Heimtiersektor mit eingeschlossen werden.

Aus diesen Gründen soll unter den Voraussetzungen von Artikel 291 d Absatz 1 künftig die Erhebung von Daten von tierpathogenen Erregern möglich sein.

Abs. 2: Künftig sollen im Rahmen der Überwachung der Antibiotikaresistenzen auch Proben untersucht werden können, die im Rahmen der Diagnosestellung bei erkrankten Tieren entnommen wurden.

4. Titel:	<i>Vollzug</i>
3. Kapitel:	<i>Kanton</i>

Art. 301 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. d^{bis}

Die Aufgaben des Kantonstierarztes, der die Bekämpfung von Tierseuchen leitet, werden dahingehend präzisiert, dass er die notwendigen Massnahmen zur Früherkennung und Überwachung anordnet, die eine Verbreitung von geregelten und nicht geregelten Tierseuchen verhindern.

Art. 309 Abs. 2

Seit dem 1. Januar 2010 erfolgt die Erfassung aller Bienenstände im Kanton gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 TSV durch eine vom Kanton bezeichnete Stelle. Die Pflicht des Bieneninspektors zum Führen eines Verzeichnisses über die Standorte der Bienenvölker kann daher aufgehoben werden.

Gleichzeitig mit der Aufnahme von weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für Laboratorien sowie von konkreten Regelungen zum Verfahren für die Anerkennung und deren Widerruf in die TSV soll auch das geltende Recht neu strukturiert werden.

Art. 312

Artikel 312 enthält die Voraussetzungen, die ein Labor erfüllen muss, um die Anerkennung zu erhalten.

Abs. 1 und 2 Bst. a: Unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Abs. 2 Bst. b und c: Es sollen ausschliesslich Laboratorien anerkannt werden, die Labordiagnostik und/oder Tiergesundheitsüberwachung als ihre Hauptaufgabe(n) durchführen und über ein grosses Untersuchungsspektrum von Tierseuchen verfügen. Das Methodenangebot muss sämtliche Verfahren der mikrobiologischen Routinediagnostik umfassen.

Abs. 2 Bst. d: Die anerkannten Laboratorien nehmen Untersuchungen vor, deren Ergebnisse für die Massnahmen des Veterinärdienstes entscheidend sind. Für den Erfolg nationaler Bekämpfungsprogramme, aber auch in einem akuten Krisenfall für die Abklärung des Seuchengeschehens sind gut ausgebildetes Laborpersonal, eine schnelle Diagnostik und möglichst kurze Wege für den Probentransport ins Labor unerlässlich. Um die nötige Infrastruktur und Expertise der Tierseuchendiagnostik nachhaltig sichern und die erforderliche Laborkapazität auch im Krisenfall bereit stellen zu können, soll nebst dem Schweizer Sitz des Unternehmens auch Voraussetzung für die Anerkennung eines Labors sein, dass die Untersuchungen in der Schweiz durchgeführt werden. Besonders anschaulich wird die Bedeutung dieser Anforderungen im Fall des Ausbruchs einer hoch ansteckenden Tierseuche nach Artikel 2 TSV. Infektiöses Probenmaterial könnte diesfalls aufgrund von internationalen Sicherheitsbestimmungen nur noch im Inland untersucht werden können.

Im Übrigen dient das Erfordernis des schweizerischen Sitzes auch der Förderung der Zusammenarbeit der Kantone mit den Laboratorien (vgl. diesbezüglich die Erläuterungen zu Art. 312c Abs. 4).

Abs. 2 Bst. e und Abs. 3 und 4: Neu sollen die Anforderungen an die Laborleitung dahingehend ergänzt werden, dass der tierärztliche Fachausweis auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen Infektionsdiagnostik konkretisiert worden ist. Zudem soll die leitende Person eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung absolviert haben und zu mindestens 60% im Labor tätig sein. Für die Stellvertretung sollen grundsätzlich dieselben Voraussetzungen gelten wie für die Laborleitung. In Einzelfällen kann jedoch von der Anforderung an die tierärztliche Ausbildung abgesehen werden, wenn ein anderes naturwissenschaftliches Studium absolviert wurde und die Person eine mehrjährige Erfahrung in der Veterinärlabordiagnostik aufweisen kann. Zu dem mit den Untersuchungen beauftragten Personal sollen ebenfalls konkrete Vorgaben betreffend Ausbildung gemacht werden.

Abs. 2 Bst. f: Der Anschluss an ALIS ergibt sich zwar indirekt aus der Verpflichtung der Laboratorien zur regelmässigen Übermittlung von Daten an das System, soll aber künftig ausdrücklich als Voraussetzung für die Anerkennung aufgeführt werden.

Abs. 5: Die Kompetenz des BLV zum Erlass von technischen Weisungen soll um *die Anerkennung von Laboratorien* erweitert werden.

Art. 312a

Zur Sicherung der Diagnosekompetenz aller in der TSV aufgeführten Tierseuchen, ernannt das BLV nationale Referenzlaboratorien (NRL). Dabei handelt es sich in der Regel um spezialisierte Institute der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich oder um Organisationen der Bundesverwaltung (z.B. Agroscope). Für die NRL sollen die in Artikel 312 aufgeführten Voraussetzungen grundsätzlich ebenfalls sinngemäss gelten. Aufgrund der bestimmten Ausrichtung/Spezialisierung der Institutionen hinsichtlich Erreger bzw. Tierart lassen sich jedoch weder die Anforderungen an den Umfang des Untersuchungsspektrums noch an die Laborleitung (Tierarzt) erfüllen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn neben der reinen Infektionsdiagnostik die Tiergesundheit (einschl. Haltung, Ernährung, Tierschutzfragen) als Ganzes von Bedeutung ist (beispielsweise bei den NRL für Bienen- und Fischseuchen). Diesen Gegebenheiten soll durch eine Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden.

Art. 312b

Diese Bestimmung regelt das Verfahren für die Erteilung der Anerkennung sowie die Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung. Ohne Widerruf soll für die Anerkennung eine Gültigkeit von fünf Jahren vorgesehen werden. Zur Erleichterung der Gesuchstellung soll ein Musterformular erstellt werden, das jeweils zu verwenden ist.

Art. 312c

Abs. 1: Im geltenden Recht gehört die Teilnahme an Ringversuchen zu den Anerkennungsvoraussetzungen für Laboratorien (Art. 312 Abs. 2 Bst. c). Da es sich eigentlich eher um eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Anerkennung handelt, soll künftig die Teilnahme an Ringversuchen unter die Pflichten der Laboratorien subsumiert werden, bei deren Verletzung die Anerkennung widerrufen werden kann (vgl. Art. 312b Abs. 6 Bst. d). Da es heute auch externe Ringversuchsanbieter für die Veterinär diagnostik gibt, soll nicht mehr nur auf diejenigen Ringtests fokussiert werden, die von den nationalen Referenzlaboratorien durchgeführt werden.

Abs. 2: Unverändert aus dem geltenden Recht (Art. 312 Abs. 4) übernommen.

Abs. 3: Satz 1 wird unverändert aus dem geltenden Recht (Art. 312 Abs. 3) übernommen. Zudem soll vorgesehen werden, dass ein Auftrag nur dann an ein nicht anerkanntes Labor erteilt bzw. weitergeleitet werden darf, wenn kein anerkanntes Labor über das nötige Fachwissen für die Untersuchung des Probematerials verfügt. An ein Labor im Ausland darf der Auftrag nur dann erteilt werden, wenn in der Schweiz kein geeignetes Labor zur Verfügung steht.

Abs. 4: Eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kanton als Auftraggeber und den die Untersuchungen vornehmenden Laboratorien soll die verschiedenen spezifischen Anforderungen an die Tierseuchendiagnostik - z.B. Gewährleistung der Kapazitätssteigerung im Seuchenfall oder im Rahmen nationaler Bekämpfungsprogramme sowie individuelle Serviceleistungen (z.B. Abholdienst) - sicherstellen.

Abs. 5: Unverändert aus dem geltenden Recht (Art. 312 Abs. 4^{bis}) übernommen.

Art. 315h

Gewisse von den gegenwärtig anerkannten Laboratorien können allenfalls die künftigen Anforderungen an die Laborleitung (noch) nicht erfüllen. Um ihnen bezüglich dieser Änderung genügend Zeit für die Anpassung zu geben, soll für die Anforderungen an die Laborleitung eine Übergangsfrist von drei Jahren seit Inkrafttreten der Änderung vorgesehen werden.

2.) Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
--

Art. 2 Abs. 2 Bst. f und Abs. 2^{bis}

Ziffer 3 von Buchstabe f des geltenden Rechts schliesst die Regelung nach Ziffer 4 bereits ein. Nebst Vornahme der deswegen notwendigen Präzisierung soll eine Beschränkung der Ausnahme auf Speisereste aus Privathaushalten erfolgen. Abfälle aus der Gastronomie haben generell einen höheren Flüssigkeitsgehalt, was eine „wasserdichte Sammellogistik“ notwendig macht. Diese soll vom Veterinärdienst überprüft werden.

Um eine allenfalls missverständliche Formulierung mit Ausnahmen und Gegenausnahmen zu vermeiden, soll Buchstabe f aufgehoben und in einem neuen Absatz (2^{bis}) geregelt werden, in welchen Fällen die VTNP für Speisereste gelten soll.

Art. 3 Bst. f und g

Equiden sollen im Geltungsbereich der VTNP künftig immer als Nutztiere gelten. Der Entsorgungsweg der Verfütterung an Raubtiere wird damit auch für nach Artikel 15 Absatz 2 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (SR 812.212.27) als Heimtiere deklarierte Equiden möglich sein, sofern sich der Eigentümer dazu entscheiden sollte. Es ist ausserdem wichtig, dass die für Nutztiere geltenden Verfütterungsverbote nach Artikel 27 für alle Equiden gelten. Diese Regelung entspricht den Regelungen der EU¹, bei denen für die Bereiche der Entsorgung und der Verfütterungsverbote Equiden ebenfalls pauschal als Nutztiere behandelt werden.

¹ **Richtlinie 2002/99/EG** des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tiereseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11, **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte, ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1 und **Verordnung (EU) Nr. 142/2011** der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S.1.

2. Kapitel: Tierische Nebenprodukte

Art. 7 Bst. f

Redaktionelle Präzisierung.

3. Kapitel: Entsorgung

1. Abschnitt: Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle

Art. 10 Abs. 2 Bst. h

Diese spezifische Ausnahme von der Meldepflicht ist überflüssig, da das Verbrennen von Speiseresten der Kategorie 3 in Kehrrechtverbrennungsanlagen nicht unter den Geltungsbereich der VTNP fällt.

3. Kapitel: Entsorgung

2. Abschnitt: Anlagen

Art. 18

Diese Bestimmung wurde mit der Absicht erlassen, den Kantonen die Arbeit zu erleichtern, indem das BLV die Parameter für die „alternative Drucksterilisation“ hätte prüfen sollen. Seit 2004 ist jedoch lediglich ein einziges Bewilligungsverfahren durchgeführt worden. Zudem müssen heute die tierischen Nebenprodukte, die von dieser Bestimmung erfasst werden sollten, nicht mehr drucksterilisiert werden. Somit ist diese Bestimmung obsolet geworden und kann aufgehoben werden.

3. Kapitel: Entsorgung

3. Abschnitt: Transport

Art. 19 Abs. 2

Redaktionelle Präzisierung.

3. Kapitel: Entsorgung

4. Abschnitt: Zulässige Entsorgungsarten

Art. 24 Abs. 2

Anlässlich der Totalrevision der VTNP im Jahr 2011 wurde die Möglichkeit geschaffen, Fischabfälle, die im Rahmen der einheimischen Fischerei auf dem Fangboot ausgeweidet werden, im See zu entsorgen. Zudem wurde auf Antrag der Westschweizer Kantone eine kantonale Kompetenz geschaffen, nach der die Entsorgung von Fischabfällen im See auf den Ort der ersten Verarbeitung nach dem Anlanden ausgeweitet werden kann, um eine von diesen Kantonen bereits seit längerer Zeit betriebene Praxis rechtlich zu verankern. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht unumstritten, weil beispielsweise Wasservögel durch Fischabfälle Krankheiten von einem Gewässer zum anderen verschleppen können. Dieses Phänomen findet zwar auch unter natürlichen Bedingungen statt, eine „Fütterung“ mit lokal grösseren Mengen Fischabfällen kann es aber noch ankurbeln. Im Übrigen besteht

durch die gegenwärtige Regelung ein Konflikt mit dem Bodenseeabkommen (SR 0.923.31), da die übrigen Bodenseestaaten die Entsorgung von Fischabfällen im See verbieten. Es soll daher künftig wieder die Rechtslage analog derjenigen vor der Totalrevision gelten. Die Kantone sollen aber weiterhin die Möglichkeit erhalten, in eigener Verantwortung die Entsorgung von Fischabfällen im See zu erlauben. Neu soll die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Möglichkeit einer kantonalen Bewilligung jedoch ausser mit der Fischereiaufsichts- zusätzlich auch mit der Umweltschutzbehörde absprechen.

Art. 25 Abs. 1 Bst. e

Anpassung aufgrund der Änderung von Artikel 3 Buchstaben f und g. Die Kantone sollen weiterhin in der jeweiligen Betriebsbewilligung festhalten können, welche Tierarten auf dem Tierfriedhof vergraben werden dürfen.

<i>4. Kapitel:</i>	<i>Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung und zur Herstellung von technischen Erzeugnissen</i>
1. Abschnitt:	Verbote und Ausnahmen

Art. 28 Bst. a

Bislang enthält die VTNP keine Regelungen betreffend die Erhitzung von Milchprodukten vor der Verfütterung an Tiere. Künftig sollen jedoch konkrete Anforderungen festgelegt werden. Eine Erhitzung von Milchprodukten ist nötig, da die Maul- und Klauenseuche durch den überregionalen Handel mit Schotte weit verbreitet werden könnte, bevor eine allfällige Einschleppung festgestellt würde. Eine Ausnahme soll lediglich für Verwendung im nächsten Umfeld des Milchproduzenten gelten.

<i>4. Kapitel:</i>	<i>Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung und zur Herstellung von technischen Erzeugnissen</i>
2. Abschnitt:	Fütterung von Nutztieren

Art. 29 Einleitungssatz sowie Bst. b und b^{bis}

Mit einer separaten Infrastruktur über alle Stufen soll einerseits erreicht werden, dass die Produkte von Wassertieren nicht mit Fremdmaterial kontaminiert werden, andererseits muss ausgeschlossen werden, dass Wiederkäuer solche Produkte aufnehmen - auch nicht in Spuren (mit Ausnahme von Milchkälbern über Milchaustauscher). Auf Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Wiederkäuerfutter darf deshalb kein „Nichtwiederkäuerfutter mit Fischmehl“ hergestellt werden. Fischmehl enthaltendes Milchpulver darf seinerseits nicht in derselben Anlage verarbeitet werden wie Futter für ältere Rinder oder andere Wiederkäuerarten. Die gleich strikte Trennung gilt für alle nachgelagerten Stufen bis zum Futtertrog.

Im Einleitungssatz wird zudem der Verweis auf Artikel 27 präzisiert.

Art. 30 Bst. a und a^{bis}

Mit Buchstabe a wird klargestellt, dass Blutprodukte von Wiederkäuern nicht als Bestandteil von Futter für Schweine, Geflügel und Wassertiere verwendet werden dürfen. Der ehemalige Buchstabe a wird zu Buchstabe a^{bis}.

Art. 31 Einleitungssatz sowie Bst. a, a^{bis} und b

Gleiche Ergänzung des Einleitungssatzes wie in Artikel 30. Auch hier wird durch Buchstabe a klargestellt, dass tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 nicht für die Fütterung von Wassertieren verwendet werden dürfen, wenn sie von Wiederkäuern stammen. Bezüglich Trennung gelten die gleichen Grundsätze wie unter Artikel 29 erläutert, ausserdem muss gegebenenfalls die Einhaltung des Kannibalismusverbotes nach Artikel 27 Absatz 2 gewährleistet werden (Bst. a^{bis}). Der Wortlaut von Buchstabe b soll dahingehend angepasst werden, dass auch Produkte unter diese Bestimmung fallen, die nicht der Fleischkontrolle unterstehen (z.B. Produkte auf Fischbasis) oder die aus Material hergestellt wurden, das nicht direkt aus dem Schlachthof stammt.

<i>4. Kapitel:</i>	<i>Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung und zur Herstellung von technischen Erzeugnissen</i>
3. Abschnitt:	<i>Fütterung von anderen Tieren</i>

Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Abs. 2

Mit der hier vorgeschlagenen Änderung soll es künftig möglich sein, für die Herstellung von die Nutz- und Heimtierfutter eine gemeinsame Anlage zu benutzen, solange ausschliesslich für sämtliche Zieltierarten zulässige Materialien (beispielsweise Fischmehl) verarbeitet werden. Zudem wird für verarbeitetes Heimtierfutter auf die Vorgaben nach Anhang 5 Ziffer 37 verwiesen.

5. Kapitel:	<i>Verantwortung für die Entsorgung</i>
--------------------	--

Art. 39 Abs. 3

Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs anlässlich der Totalrevision der VTNP im Jahr 2011 - u.a. auf Milch-, Ei- und Imkereiprodukte - müssen gegenwärtig zum Teil auch Ausfuhrbewilligungen für Produkte ausgestellt werden, die nicht im Fokus der Inlandentsorgungsgarantie liegen. Die Ausnahme von der Übernahmegarantie ist deshalb um *Produkte nach Artikel 7 Buchstabe d* zu ergänzen. Zudem soll der Passus *um tierische Nebenprodukte, die eine Drucksterilisation durchlaufen haben* durch *lagerfähige Folgeprodukte* ersetzt werden. Für diese ist generell keine Inlandentsorgungsgarantie notwendig. Sie können bei Umgebungstemperaturen in geeigneten Behältnissen über mehrere Monate zwischengelagert werden, wenn Exporte (z.B. wegen Seuchenausbrüchen) plötzlich nicht mehr möglich sind. Als Beispiele können geschmolzene Fette in Tanks oder Tiermehle in Lagerhallen mit befestigten Böden genannt werden.

Anhang 1

Ziff. 2: Anlagen, die Material der Kategorie 1 verbrennen, sollen künftig auch dann bewilligungspflichtig sein, wenn sie bereits über eine umweltrechtliche Bewilligung verfügen. Davon betroffen sind u.a. Kehrlichtverbrennungsanlagen, die Speisereste aus Flugzeugen entsorgen oder Zementwerke, die K1-Mehle verbrennen.

Ziff. 4: Nicht nur die Herstellung von Heimtierfutter soll bewilligungspflichtig sein, sondern explizit auch jene von Nutztierfutter; für dieses ist die Umsetzung der (Tiermehl-) Verfütterungsverbote besonders wichtig.

Anhang 5 Ziff. 31 a

Mit unerhitzten Milchprodukten, die zur Verfütterung verwendet werden, kann im ungünstigen Fall die Maul- und Klauenseuche rasch weit verbreitet werden. Die Vorgaben betreffend die Erhitzung von Milch und Milchprodukten sowie von Zentrifugen- oder Separatorschlamm sollen deshalb in dieser Ziffer neu geregelt werden. Damit kann auch eine Äquivalenzlücke zum EU-Recht (Richtlinie 2002/99/EG² und Verordnung (EU) Nr. 142/2011³) geschlossen werden. In Ziffer 311a von Anhang 5 der VTNP wird eine Pasteurisierung mittels Erhitzung der Milch und Milchprodukte auf mindestens 72° C während 15 Sekunden vorgesehen. Die Verordnung der EU sieht im Anhang X, Kapitel II, Abschnitt 4, Teil I, Ziff. 1.3 jedoch eine zweimalige Kurzzeiterhitzung auf 72 °C vor. Die Wirkungen einer einmaligen und einer zweimaligen Pasteurisierung vergleichbar, weshalb dieser Unterschied unerheblich ist.

Inhaltlich entsprechen die Vorschriften und Ausnahmen der bestehenden Regelung für unpasteurisierte Schotte nach Anhang 1 Ziffer 4 der Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1). Die Parameter für die Erhitzung von Milch decken sich mit jenen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005 (SR 817.024.1).

Anhang 5 Ziff. 38 Titel, Einleitungssatz und Bst. b

Künftig sollen zwecks Prüfung der Einhaltung der mikrobiologischen Normen Zufallsstichproben entnommen werden. Diese sind während der Herstellung oder der Lagerung des endkonfektionierten Futters oder des Folgeprodukten als Komponente zur Herstellung von Tierfutter (z.B. Fischmehl) zu entnehmen. Die mikrobiologischen Kriterien entsprechen jenen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011⁴. In Buchstabe b sollen zudem neu auch die Kriterien für rohes Heimtierfutter aufgenommen werden.

Anhang 5 Ziff. 39

Ergänzung um *Wirbellose*, damit die Ausnahme auch für Insekten gilt.

² Richtlinie 2002/99/EG vom 16. Dezember 2002 (vollständige Zitierung vgl. Fussnote 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 (vollständige Zitierung vgl. Fussnote 1).

⁴ Vgl. Fussnote 3.

Anhang 5 Ziff. 42

Der aktuelle Wortlaut führt im Bereich des Vollzugs zu Problemen, weil es sich bei Kläranlagen (in Bezug auf den Wasserstrom) nicht um *geschlossenen Systeme* handelt und ihre Abwässer nicht verbrennen. Die vorgeschlagene Änderung *Verbrennung der Gärrückstände nach den Vorgaben der Umweltgesetzgebung* soll auch die Möglichkeit einschliessen, daraus Phosphor zu gewinnen.

Das Spektrum der Kategorie 3-Produkte, die ohne Hygienisierung in Kläranlagen vergärt werden dürfen, soll aber eingeschränkt werden (lediglich Produkte nach Artikel 7 Buchstaben b bis g, analog Ziffer 43). Der Grund dafür ist einerseits, dass die von der Regelung ausgenommenen Produkte heute vorwiegend zu Heimtiefutter verarbeitet werden und andererseits nicht absehbar ist, wie die Biologie der Faultürme von Kläranlagen auf grosse Mengen von Schlachtabfällen reagieren würde bzw. welche Gefahren daraus entstehen könnten.

IV. Änderung anderer Erlasse

1.) TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (SR 916.404.1)

Art. 1 Abs. 2 Bst. a und Art. 4 Abs. 1 Bst. a

Ergänzung um *Hausgeflügel*. Mithilfe der zu erhebenden Daten kann künftig die Wirksamkeit der Bekämpfung der *Salmonella*-Infektion überprüft werden. Es resultiert eine begründete und international vergleichbare Dokumentation des Gesundheitszustands der Geflügelherden, die insbesondere dann von Nutzen sein wird, wenn die Anzahl gemeldeter Fälle bei Menschen eine Salmonellenbelastung des Geflügels vermuten lassen.

Zudem wird Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend präzisiert, dass die Verordnung auch für Equiden in Zoos gelten soll.

Art. 8b und Anhang 1 Ziff. 5

Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer gewissen Grösse sollen künftig in der Tierverskehrsdatenbank registriert werden. Bei der Einstellung einer neuen Herde in einer der in Artikel 8b genannten Grössen sollen der Betreiberin der TVD jeweils die Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 gemeldet werden.

2.) Verordnung vom 30. Oktober 1985 über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (SR 916.472)

Gliederungstitel vor Art. 23 und Art. 23

Für die Erteilung und für den Widerruf einer Laboranerkennung soll künftig - abhängig vom Zeitaufwand - eine vollkostendeckende Gebühr von Fr. 200.- bis Fr. 500.- zur Finanzierung der Aufwendungen des BLV erhoben werden.

V. Auswirkungen der Verordnungsänderungen

1.) Bund

Die Verordnungsänderungen haben keine relevanten Zusatzaufwendungen für den Bund zur Folge. Die Erweiterung der Antibiotikaresistenzuntersuchungen auf Tierpathogene (Art. 291d) wird einen gewissen personellen Zusatzaufwand sowie Laborkosten im Umfang von CHF 150'000 zur Folge haben. Diese zusätzlichen Aufwände werden jedoch mit den bestehenden Ressourcen des BLV gedeckt, namentlich durch die vorhandenen finanziellen Mittel für die Früherkennung und die Überwachungsprogramme.

2.) Kantone

Durch die Umteilung zweier Tierseuchen von den *zu überwachenden* zu den *zu bekämpfenden Seuchen* dürften bei den Kantone gewisse Mehrkosten anfallen. Einerseits könnte sich eine Zusatzbelastung aufgrund allfälliger Tierverluste im Zusammenhang mit behördlichen Anordnungen bei Ausbruch der Paratuberkulose ergeben. Andererseits ist ein tendenzieller Anstieg der Ausgaben für Bekämpfungsmassnahmen, die nicht durch Abgaben der Tierhalter gedeckt werden, zu erwarten.

Bei denjenigen Kantonen, die gegenwärtig keine doppelte Grundgebühr von den Viehhändlern verlangen, werden durch die vereinheitlichte Gebühr für das Viehhandelspatent höhere Gebührenerträge resultieren.

Aufgrund der Meldepflicht für Geflügelherden (Art. 18b TSV) wird deren Anzahl künftig bekannt sein und das Verhältnis der eingestellten zu den untersuchten und den neu infizierten Herden - welches Aufschluss gibt über die Wirksamkeit der Bekämpfung der Salmonella-Infektion - kann direkt ermittelt werden. Die Kantone werden dadurch von der Verpflichtung befreit, gegenüber dem BLV die Überwachung des Geflügelbestandes zu dokumentieren, was für sie zu einer Entlastung führt.

VI. Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Veterinärangabe des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.916.026.81, Anhang 11) vereinbar. Mithilfe der Daten über neu eingestellte Geflügelherden wird künftig auch die Verpflichtung zur Berichterstattung über die Salmonellenbekämpfung beim Geflügel als Bestandteil des Berichts über die Entwicklung und die Quellen von Zoonosen und Zoonosenerregern (vgl. Anlage 1, Ziffer X, Buchstabe B, Ziffer 3 Veterinärangabe) vollumfänglich erfüllt werden können.